



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. Juli 2022

Resolution 2648 (2022)

verabschiedet auf der 9105. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juli 2022

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presse9.006 (s)3.002 (ein)-5.r4 Span t-



Maßnahmen auch weiterhin mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik koordinieren müssen, um dem Land auf Dauer Frieden und Stabilität zu bringen,

unter Verurteilung grenzüberschreitender krimineller Tätigkeiten, darunter Waffenhandel, illegaler Handel, illegale Ausbeutung von und illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen wie Gold, Diamanten, Holz und wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie der unerlaubte Transfer, die destabilisierende Anhäufung und der Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen, die den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik bedrohen, sowie *unter Verurteilung* des Einsatzes von Söldnern und der von ihnen begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, *mit der Aufforderung* an die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die bestehende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu verstärken, um ihre Grenzen und anderen Eingangspunkte zu sichern und so die grenzüberschreitende Bewegung bewaffneter Kombattanten und Verbringung von Waffen und Konfliktmineralen zu verhindern, *betonend*, dass die Behörden der Zentralafrikanischen Republik in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern eine Strategie gegen die illegale Ausbeutung und den Schmuggel natürlicher Ressourcen fertigstellen und umsetzen müssen, und *mit der Aufforderung* an die Regierungen der Zentralafrikanischen Republik und der Nachbarländer zur Zusammenarbeit bei der Sicherung ihrer Grenzen,

Kenntnis nehmend von dem von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik in ihren Schreiben vom 8. Juni 2022 und 19. Juli 2022 enthaltenen Ersuchen um Aufhebung des Rüstungsembargos sowie *Kenntnis nehmend* von den von den afrikanischen regionalen und subregionalen Organisationen im Kontext ihrer Unterstützung für den Friedensprozess zum Ausdruck gebrachten Standpunkten,

unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution [2127 \(2013\)](#) der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen des Rüstungsembargos eingereichten Anträge auf Gewährung von Ausnahmen genehmigt hat,

die Behörden der Zentralafrikanischen Republik bei ihren weiteren Anstrengungen *unterstützend*, die in der Erklärung seiner Präsidentschaft vom 9. April 2019 ([S/PRST/2019/3](#)) festgelegten wesentlichen Kriterien für die Überprüfung der Rüstungsembargo *betonend*, dass jedes vom Rat verhängte Rüstungsembargo kontextspezifisch ist und regelmäßigen Überprüfungen durch den Sicherheitsrat unterliegt, und seine Bereitschaft *unterstreichend*, die Rüstungsembargomaßnahmen unter anderem durch die Aussetzung oder schrittweise Aufhebung dieser Maßnahmen zu überprüfen, *erklärend*, dass die wesentlichen Kriterien einen soliden Kooperationsrahmen für die Reform des Sicherheitssektors, den P1000912 0 612 792 reW*hBT/F1 9.96 Tf1 0 0 1 147.14 361.01 T

d) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung, die dem Ausschuss notifiziert werden;

e) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen sowie von in der humanitären Hilfe oder der Entwicklungshilfe tätigem Personal und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend in die Zentralafrikanische Republik ausgeführt wird;

f) dem Ausschuss notifizierte Lieferungen von Kleinwaffen und sonstiger damit zusammenhängender Ausrüstung, die ausschließlich zur Verwendung durch Patrouillen unter internationaler Führung, die in dem Dreistaaten-Schutzgebiet Sangha-Fluss für Sicherheit sorgen, und durch bewaffnete Wildhüter des Chinko-Projekts und des Bamingui-Bangoran-Nationalparks bestimmt sind, um gegen Wilderei, den Elfenbein- und Waffenschmuggel und andere Aktivitäten vorzugehen, die gegen das innerstaatliche Recht der Zentralafrikanischen Republik oder gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstoßen;

g) Lieferungen von Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und militärischem Gerät sowie die Bereitstellung damit zusammenhängender Hilfe an die Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der Institutionen der zivilen öffentlichen Ordnung, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik oder zur Nutzung in diesem Prozess bestimmt sind und dem Ausschuss notifiziert werden, oder

h) sonstige Verkäufe oder Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder die Bereitstellung von Hilfe oder Personal, sofern sie von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

2. *beschließt*, dass der liefernde Mitgliedstaat oder die liefernde internationale, regionale oder subregionale Organisation die Hauptverantwortung dafür trägt, dem Ausschuss die Lieferung zu notifizieren, und dies vor der Lieferung oder der Bereitstellung von Hilfe zu tun hat;

3. *beschließt*, die in den Ziffern 4 und 5 der Resolution [2488 \(2019\)](#) und in Ziffer 2 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Juli 2023 zu verlängern, und *verweist* auf die Ziffern 8 und 9 der Resolution [2488 \(2019\)](#);

4. *beschließt*, die in den Ziffern 9, 14 und 16 bis 19 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegten und mit Ziffer 4 der Resolution [2536 \(2020\)](#) verlängerten Maßnahmen und Bestimmungen bis zum 31. Juli 2023 zu verlängern, und *verweist* auf die Ziffern 10 bis 13 und 15 der Resolution [2399 \(2018\)](#);

5. *bekräftigt*, dass die in den Ziffern 9 und 16 der Resolution [2399 \(2018\)](#) beschriebenen Maßnahmen auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die vom Ausschuss benannt wurden, wie in den Ziffern 20 bis 22 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegt und mit Ziffer 5 der Resolution [2588 \(2021\)](#) verlängert, einschließlich aufgrund der Beteiligung an der Planung, Steuerung, Förderung oder Begehung von Handlungen in der Zentralafrikanischen Republik, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen, darunter Angriffe auf medizinisches oder humanitäres Personal;

6. *beschließt*, das in den Ziffern 30 bis 39 der Resolution [2399 \(2018\)](#) festgelegte und mit Ziffer 6 der Resolution [2588 \(2021\)](#) verlängerte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 31. August 2023 zu verlängern, *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 31. Juli 2023 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um der Sachverständigengruppe

zu ermöglichen, ihre Arbeit ohne Unterbrechungen fortzusetzen, in Abstimmung mit dem Ausschuss, und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe heranzuziehen;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 31. Januar 2023 einen Halbzeitbericht, spätestens am 30. Mai 2023 einen Schlussbericht und nach Bedarf aktuelle Informationen zum Sachstand vorzulegen;

8. *verurteilt entschieden* die von bewaffneten Gruppen der *Coalition des patriotes pour le changement* (Koalition der Patrioten für den Wandel) begangenen Angriffe und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung ihres Mandats zu erwägen, weitere Fälle für eine mögliche Benennung nach den Ziffern 20 und 21 der Resolution [2399 \(2018\)](#) vorzuschlagen oder bestehende Falldarstellungen zu aktualisieren;

9. *bekundet seine besondere Besorgnis* über Berichte über grenzüberschreitende Netzwerke illegalen Handels, die nach wie vor bewaffnete Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik finanzieren und versorgen, *nimmt insbesondere Kenntnis* von dem zunehmenden Einsatz von Sprengkörpern, einschließlich behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, und Landminen, die für eine wachsende Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung sowie die Zerstörung von zivilem Eigentum verantwortlich sind und die Bereitstellung humanitärer Hilfe weiter behindern, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, bei der Durchführung

